

**Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts –
Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (SanktionenrechtsÜbG)**

Das bestehende Sanktionsrecht steht seit Jahren deutlich in der Kritik, Reformen wurden von Verbänden und Organisationen mehrfach angemahnt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Paritätische die Absicht des Gesetzgebers mit vorgelegtem Gesetzentwurf das Sanktionsrecht zu überarbeiten und anzupassen, auch wenn es aus Sicht des Paritätischen dem Gesetzgeber nicht erkennbar gelungen ist eine weitreichende Reform auf den Weg zu bringen.

Der Verband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und bewertet den vorliegenden Referentenentwurf wie folgt:

- A) Ersatzfreiheitsstrafen: Nach Ansicht des Paritätischen führen Umwandlungen von Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen zu unverhältnismäßigen Strafverschärfungen und einer erheblichen Fehlbelegung des Strafvollzugs. Insbesondere vor diesem Hintergrund spricht sich der Paritätische gegen die Ersatzfreiheitsstrafen aus. Betroffene müssen zudem Kenntnis von der Verurteilung zu einer Geldstrafe, Informationen zum Ablauf der Geldstrafenvollstreckung und zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen haben. Daher muss aufsuchende Sozialarbeit (über die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen hinaus) mit Blick auf die persönlichen Problemlagen und sozialen Marginalisierungen der betroffenen Menschen gestärkt werden. Insofern bleibt der Referentenentwurf hinter den Erwartungen des Paritätischen zurück.
- B) Strafzumessung bei „Hassdelikten“ gegen Frauen und LSBTI-Personen, die durch das Geschlecht des Opfers oder seine sexuelle Orientierung motiviert sind: Als Teil einer zeitgemäßen und geschlechtersensiblen Kriminalpolitik begrüßt der Paritätische, dass geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Tatmotive bei der Strafzumessung in § 46 StGB (Strafgesetzbuch, StGB) zukünftig ausdrücklich aufgeführt sind. Darüber hinaus weist der Verband aber darauf hin, dass sich der Gesetzgeber stärker als bisher im Bereich der Aufklärung und Prävention engagieren und hierfür entsprechende Aktionspläne und Programme auflegen sollte.
- C) Maßregelrecht: Der Paritätische lehnt die Änderungen des Maßregelrechts zur Unterbringung in Entziehungsanstalten ab, fordert stattdessen eine unverzügliche umfassende Reform des Maßregelrechts und schlägt dazu die Einsetzung einer Kommission unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung vor.

Im Einzelnen nimmt der Paritätische wie folgt Stellung:

A. Ersatzfreiheitsstrafe

Vorbemerkungen

In Deutschland werden jedes Jahr über 50.000 Menschen inhaftiert, obwohl gegen sie ursprünglich eine Geldstrafe ausgesprochen wurde. Geldstrafen werden verhängt, wenn eine Freiheitsstrafe dem Unrechtsgehalt des Delikts nicht entspricht, nicht angemessen oder erforderlich ist. Können Menschen diese Geldstrafe nicht bezahlen oder durch gemeinnützige Arbeit tilgen, wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt (§ 43 StGB). Die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der häufigste Grund für eine Inhaftierung. In der Folge kommt es zu einer unverhältnismäßigen Strafverschärfung und einer erheblichen Fehlbelegung des Strafvollzugs. Geldstrafen werden überwiegend im Strafbefehlsverfahren erstellt, in dem keine Hauptverhandlung stattfindet. So werden Urteile ohne Kenntnis der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Angeklagten gesprochen, die ohne Anhörung zur Ersatzfreiheitsstrafe führen können.

Ersatzfreiheitsstrafen treffen zudem überwiegend Menschen, die eine Geldstrafe nicht zahlen können (zahlungsunfähig) oder nicht in der Lage sind, sich regelmäßig um ihre Post zu kümmern und/oder ihre Verfahrensrechte wahrzunehmen. Nicht selten sind diese Menschen von Armut betroffen, verschuldet, verfügen über kein oder nur über ein geringes Einkommen, haben keinen festen Wohnsitz, sind gesundheitlich benachteiligt, psychisch krank oder suchterkrank, befinden sich in prekären bis desolaten Lebenslagen. Ersatzfreiheitsstrafen sind in diesen Fällen nicht nur kontraproduktiv, sondern verschärfen noch die Lebenslage dieser Menschen. Das gilt vor allem auch dann, wenn Kinder von einer Ersatzfreiheitsstrafe der Eltern mitbetroffen sind.

Vor diesem Hintergrund sind die Ersatzfreiheitsstrafen aus Sicht des Paritätischen abzuschaffen.

1. Artikel 1 Änderung des StGB, Nr. 1 b): Änderung von § 43 StGB

Da der Paritätische sich für eine grundsätzliche Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe ausspricht, kann eine Änderung des Umrechnungsmaßstabs von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB nur die bestehende Regelung abmildern. Nach der gegenwärtigen Regelung gemäß § 43 StGB Satz 2 StGB wird bei der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ein Tagessatz Geldstrafe durch einen Tag Freiheitsstrafe (1:1) ersetzt. Dieser Umrechnungsmaßstab soll laut Referentenentwurf auf 2:1 angehoben werden. Diese Änderung hält der Paritätische für völlig unzureichend. Die Freiheitsstrafe ist im Vergleich zum Entzug von Einkommen die härtere Strafsanktion. Bei der Umrechnung von Tagessätzen (der Geldstrafe) in Hafttage (der Ersatzfreiheitsstrafe) müssen also Freiheitsentzug und Einkommensabschöpfung gegeneinander abgewogen werden, obwohl sie nicht äquivalent sind.¹ Ein Tag Freiheitsstrafe bedeutet 24 Stunden Einschränkung sämtlicher Grundrechte. Die Strafwirkung ist um ein Vielfaches höher als der Verlust eines Tagesnettoeinkommens und lässt sich auch mit dem Entzug von zwei Tagesnettoeinkommen nicht adäquat vergleichen. Um das deutliche Strafgefälle besser abzubilden, ist aus diesem Grund

¹ BGHSt 27, 90 ff. (93).

mindestens eine 3:1 Umrechnung geboten, wie sie auch bereits bei der Einführung des Tagessatzsystems diskutiert wurde.²

2. Artikel 2 Änderung der StPO, Nr. 3 und Nr.5: Änderung von § 459e Absatz 2 und § 563d Strafprozessordnung (StPO)

Der Paritätische begrüßt die ausdrückliche Hinweispflicht der Vollstreckungsbehörden auf die Möglichkeiten der Ratenzahlung und der Abwendung der Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459e Absatz 2 StPO) sowie die Möglichkeit, zusätzlich die Gerichtshilfe einzuschalten und die geforderten Hinweise auch durch die Gerichtshilfe zu erteilen (§ 463d StPO).

Menschen, die zu einer Geldstrafe verurteilt sind, müssen zunächst Kenntnis davon haben, dass es eine Verurteilung zu einer Geldstrafe gibt, die in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden kann. Betroffene werden zwar mehrfach angeschrieben, sind oft aber postalisch gar nicht erreichbar, öffnen Briefe nicht oder sind mit behördlichen Schreiben überfordert. Sie benötigen niedrigschwellige und barrierefreie Hinweise und Informationen zum Ablauf der Geldstrafenvollstreckung und dazu, dass die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder Zahlungserleichterungen vermieden werden kann.

Es bedarf hier der Unterstützung bei Anträgen auf Ratenzahlung, Stundung oder Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Sozialarbeitende, die das persönliche Gespräch mit den Betroffenen suchen und ihre Lebensrealität berücksichtigen. Neben den staatlichen Trägern leisten hier Träger der freien Straffälligenhilfe wichtige Beiträge zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Projektarbeit zur Unterstützung beim Ratenzahlungsverfahren oder Vermittlung in gemeinnützige Arbeit. Aufsuchende Sozialarbeit muss über den Bereich der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen hinaus gestärkt werden – besonders mit Blick auf die multiplen persönlichen Problemlagen und sozialen Marginalisierungen der betroffenen Menschen.

Aus der Sicht des Paritätischen fehlen im Referentenentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts wichtige Aspekte, auf die im Folgenden eingegangen wird:

3. Tagessatzhöhe reduzieren und einbringliche Geldstrafen bilden

Zu hohe Geldstrafen sind eine wesentliche Ursache für die hohe Anzahl an vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen. Das Gericht soll die Höhe eines Tagessatzes unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täter*innen bestimmen und dabei vom durchschnittlichen Nettoeinkommen ausgehen, das Täter*innen an einem Tag haben oder haben könnten (§ 40 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 StGB). Das Nettoeinkommensprinzip zielt dabei auf die Abschöpfung des gesamten Tageseinkommens und fordert von Menschen, die am Existenzminimum leben und von diesem Einkommen abhängig sind, den Verzicht auf das existenziell Notwendige und führt so zur Uneinbringlichkeit.

Ein Tagessatz muss sich an der Einbuße orientieren, die maximal zuzumuten ist. Hat ein Mensch zum Beispiel täglich 15 Euro zum Leben, kann er nicht – wie aktuell gefordert – auf diese 15 Euro verzichten, aber auf einen Tagessatz von einem, zwei

² Tröndle, ZStW 1974, 545 (578).

oder drei Euro. In dieser Höhe wäre ein Tagessatz auch sozial angemessen und die Geldstrafe einbringlich.

Um einbringliche Geldstrafen festzusetzen, muss die tatsächliche Zahlungsfähigkeit ermittelt werden. Im Strafbefehlsverfahren ist das Einkommen der Personen insbesondere bei Bagatellverfahren häufig nicht bekannt, und es findet in diesen Fällen oft keine Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Staatsanwaltschaft statt. Eine Schätzung ist nach § 40 Absatz 3 StGB zwar zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat aber zur Bedingung gesetzt, dass für eine Schätzung zumindest eine ausreichende Grundlage ermittelt und dokumentiert werden muss.³ Nur so könnten Menschen zu Geldstrafen verurteilt werden, die sie grundsätzlich auch zahlen können. Dadurch wird die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe unwahrscheinlicher bzw. begrenzt sich auf Menschen, die nicht zahlen wollen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert daher, dass für die Ermittlung der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit eine Schätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 40 Absatz 3 StGB) auf einer ausreichenden und auch benannten Grundlage erfolgt. Als Orientierung bei der Bemessung der Tagessätze muss es um maximal zumutbare Einbußen gehen. Hierzu ist § 40 Absatz 2 Satz 2 StGB zu streichen.

4. Bundeseinheitlicher Umrechnungsmaßstab für gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit kann verschiedenen Strafzwecken gleichzeitig dienen: vor Freiheitsentzug bewahren, Alltag strukturieren, Zugang zur Arbeitswelt geben und der Gesellschaft etwas zurückgeben. Sie sollte gegenüber der Ersatzfreiheitsstrafe immer Vorrang haben.

Zu einer Geldstrafe Verurteilte müssen bei den Strafvollstreckungsbehörden die Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit beantragen, um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB abzuwenden. Wie viele Stunden gemeinnützige Arbeit zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe zu leisten ist, regeln die Bundesländer durch Rechtsverordnungen (Artikel 293 Absatz 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, EGStGB). Das können je nach Bundesland zwischen vier und sechs Stunden gemeinnützige Arbeit zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe sein. Diese unterschiedlichen Umrechnungsmaßstäbe sind schwer nachzuvollziehen, da die Verurteilung aufgrund des Strafrechts als bundeseinheitlich geltendes Recht erfolgt ist, bei der sich aber die Umrechnung in gemeinnützige Arbeit je nach Bundesland unterscheidet.

Der Paritätische Gesamtverband spricht sich für einen bundesweit einheitlichen Umrechnungsmaßstab für gemeinnützige Arbeit von drei Stunden pro Tagessatz als primäre Sanktion aus.

5. Entkriminalisierung von Bagatelldelikten

Strafgefangene, die aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert sind, wurden häufig wegen sogenannter Bagatelldelikte verurteilt (vor allem Beförderungerschleichung nach § 265a StGB).

Um die Anzahl der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen zu reduzieren, müssten typische Bagatelldelikte gezielt entkriminalisiert werden, die besonders häufig die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen nach sich ziehen. Das betrifft insbesondere die

³ BVerfG Beschluss vom 01.06.2015 – 2 BvR 67/15, Rn. 22.

Beförderungerschleichung („Schwarzfahren“) als typisches Armutsdelikt. Betroffen sind häufig Menschen, die sich das Ticket für den öffentlichen Nahverkehr nicht leisten können. Bei Mehrfachtaten können schnell mehrere Tausend Euro Geldstrafe zusammenkommen, die nicht bezahlbar sind. Dieser Freiheitsentzug aufgrund von Bagatelldelikten ist unverhältnismäßig und verstößt gegen das gesetzlich verankerte Übermaßverbot. Tat und Inhaftierung stehen außer Verhältnis.

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Gesetzgeber dazu auf, Lösungen für eine Entkriminalisierung von Tatbeständen sogenannter Bagatelldelikte zu schaffen.

6. Statistik und Evaluation

Es ist eine ausreichende bundesweite amtliche Statistik zur Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe notwendig, um zu ermitteln, wie viele Menschen wie viele Tage pro Jahr in Deutschland eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen sowie wie viele Geldstrafen bezahlt und welche Summen eingezahlt werden. Die Zahlen sind in den Bundesländern vorhanden und lassen sich digital einfach auslesen. Eine Veränderung des Umrechnungsmaßstabes von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafen bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Rechtspraxis. Es ist daher notwendig wissenschaftlich zu evaluieren, ob eine Reduzierung der vollstreckten Tage Ersatzfreiheitsstrafe tatsächlich eintritt. Entsprechende Entwicklungen wären aus den amtlichen Statistiken nicht abzulesen und bedürfen einer wissenschaftlichen Analyse.

B. Strafzumessung bei "Hassdelikten" gegen Frauen und LSBTI-Personen

Vorbemerkungen

Gewalt gegen Frauen und LSBTI-Personen hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Bundesregierung verweist im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit auf entsprechende Statistiken. Laut den Zahlen des Bundeskriminalamts ist die Anzahl von Delikten, die im Zusammenhang mit Partnerschaft oder Trennung bestehen, in den letzten Jahren stark gestiegen: von 2017 bis 2020 um 6,6 Prozent. Im Berichtsjahr 2020 waren 80,5 Prozent der Opfer weiblich. Noch gravierender ist allerdings der Anstieg der Hasskriminalität, die sich gegen die sexuelle Orientierung des Opfers richtet: Nach der Bundesregierung vorliegenden Zahlen hat sich die Zahl der im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst: Politisch motivierte Kriminalität“ erfassten Taten gegen die sexuelle Orientierung nahezu vervierfacht.

Der Paritätische begrüßt daher ausdrücklich, den Katalog der Strafzumessungsgründe in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe zu ergänzen. Der Schutz von Geschlecht(licher Identität) und sexueller Orientierung sind für den Paritätischen wichtige Menschenrechte, deren Durchsetzung eine hohe Bedeutung für eine demokratische, offene, vielfältige Gesellschaft hat, in der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben und selbstbestimmt leben können.⁴

Gleichzeitig weist der Verband aber auch darauf hin, dass strafrechtliche Regelungen der Natur nach erst dann ansetzen, wenn die mit den Taten verbundenen

⁴ Siehe auch: Der Paritätische Gesamtverband, Paritätische Eckpunkte zum menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-eckpunkte-zum-menschenrechtlichen-schutz-von-sexueller-orientierung-und-geschlechtlicher-identitaet/> (abgerufen am: 02.08.2022).

Menschenrechtsverletzungen bereits geschehen sind. Deshalb sollte zeitnah eine entsprechende Initiative der Bundesregierung erfolgen, die sich auf die Prävention und den Schutz dieser Menschen fokussiert. Der Verband fordert insbesondere, die Vorgaben der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) vollumfänglich umzusetzen. Ebenso braucht es einen nationalen Aktionsplan gegen Homophobie sowie Inter- und Transfeindlichkeit (bzw. Feindlichkeit gegenüber Menschen mit sonstigen nicht-binären Geschlechtsidentitäten).

1. Erweiterung des Katalogs der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB

Die Ergänzung um „geschlechtsspezifische Beweggründe“ soll zunächst der Verdeutlichung und Bekräftigung der bereits jetzt geltenden Rechtslage dienen, wonach Hass gegen Frauen und LSBTI-Personen als Tatmotiv unter die Formulierung der „sonst menschenverachtenden“ Beweggründe fällt und so bei der Strafzumessung grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff „geschlechtsspezifisch“ nicht nur die unmittelbar auf gruppenbezogenen Hass gegen Menschen eines bestimmten Geschlechts beruhende Beweggründe erfasst, sondern auch die Fälle einbeziehen soll, in denen die Tat handlungsleitend von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Beweggründe des Täters dadurch geprägt sind, dass Frauen nicht dasselbe Selbstbestimmungsrecht zugestanden werden soll wie Männern. Somit sollen durch die Ergänzung laut der Bundesregierung zukünftig auch Fälle erfasst werden, in denen der Täter aus einer häufig patriarchal geprägten Einstellung eine dominante Haltung gegenüber der Ehefrau, der Lebenspartnerin oder einer Familienangehörigen entwickelt, die die Beziehung in ein Macht- und Unterwerfungsverhältnis überführt und damit den anderen nicht mehr als Gleichen und auch in Konflikten in seiner Würde zu respektierenden Partner ansieht.

Die Hervorhebung des Merkmals der geschlechtsspezifischen Beweggründe ist laut den Ausführungen der Bundesregierung jedoch auch als Hinweis an die Rechtspraxis zu verstehen, eine entsprechende Motivationslage namentlich bei Straftaten zu Lasten von Frauen, auch bei Beziehungstaten, stärker zu berücksichtigen. Praktische Bedeutung kommt dem vor allem im Bereich der Sexualdelikte zu, wo eine Nähebeziehung zwischen Täter und Opfer von der Rechtspraxis bislang häufig als Grund gegen eine Strafschärfung, nicht selten sogar als Grund für eine Strafmilderung angesehen wird. Durch die ausdrückliche Erwähnung „geschlechtsspezifischer“ Beweggründe soll auch insoweit betont werden, dass eine von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit bestimmte Tatmotivation grundsätzlich als strafscharfender Umstand in die nach § 46 Absatz 2 Satz 1 StGB durchzuführende Gesamtabwägung der für und gegen den Täter sprechenden Umstände einzustellen ist. Sie soll zum anderen verdeutlichen, dass eine solche Tatmotivation es in der Regel auch verbietet, ein Näheverhältnis zwischen Täter und Opfer – anders als bei anderen Delikten – strafmildernd zu berücksichtigen.

Darüber hinaus umfassen „geschlechtsspezifische“ Beweggründe auch solche Motive, die sich gegen die trans- oder intergeschlechtliche Identität oder die (sonstige) nicht-binäre Geschlechtsidentität des Opfers richten. Das Merkmal der „sexuellen Orientierung“ stellt demgegenüber auf die Beziehungsebene ab und erfasst alle Formen der Präferenz bei der Wahl der Sexualpartner*innen und damit – im Hinblick

auf mögliche Hassmotive – namentlich auf Beweggründe, die sich gegen die Homo-, Bi-, Pan- oder auch Asexualität des Opfers richten. Für den Paritätischen sind Angriffe auf Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen Angriffe auf unsere Demokratie und offene Gesellschaft, denn die Würde des Menschen ist für den Paritätischen unantastbar und nicht verhandelbar.⁵

Der Paritätische regt an, dass Strafverfolgungsbehörden in § 46 StGB genannten Beweggründe und Ziele der Täter*innen entsprechend berücksichtigen und ermitteln. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung und regelmäßigen, verpflichtenden Fortbildung der Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Polizei, um eine effektive Verfolgung von Hasskriminalität zu gewährleisten. Die Anzeigebereitschaft von Hasskriminalität betroffener Menschen könnte durch LSBTI-Ansprechpersonen bei Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu (queerfeindlicher) Hasskriminalität gefördert werden.

2. Ergänzung von §130 StGB (Volksverhetzung) noch ausstehend

Der Paritätische hält darüber hinaus an der Forderung fest, dass § 130 StGB (Volksverhetzung) vom Bundesgesetzgeber entsprechend zu ergänzen ist.⁶

Der Tatbestand der Volksverhetzung hebt als mögliche Ziele von Volksverhetzung „nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe(n)“ ausdrücklich hervor. Sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität sind dagegen nicht explizit aufgeführt. Sie fallen unter das Merkmal „Teil der Bevölkerung“. Deshalb sind nach wie vor Entscheidungen zu Volksverhetzung aus Gründen der sexuellen Orientierung, des Geschlechts oder geschlechtlichen Identität trotz ihrer weiten Verbreitung recht überschaubar. Bislang beziehen sich die von den Gerichten entschiedenen Fälle fast ausschließlich auf rassistische, antisemitische und rechtsextremistische Äußerungen,⁷ also auf die im Gesetz explizit aufgeführten Gruppen. Auch in § 130 StGB wäre demnach eine ergänzende Klarstellung sinnvoll, dass Gruppen, die durch ihr Geschlecht, ihre geschlechtliche Identität oder ihre sexuelle Orientierung bestimmt sind, Ziele von Volksverhetzung sein können. Diese Änderung wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mitbedacht.

3. Strafschärfung muss mit Prävention und Schutz einhergehen

Strafschärfung muss für den Paritätischen allerdings auch mit Prävention und Schutz einhergehen. Denn die mit den Taten verbundenen Menschenrechtsverletzungen sollten im besten Fall gar nicht erst entstehen.

Hinzu kommt, dass aktuell bestimmte gewaltbetroffene Personengruppen von Schutz, Hilfe und Unterstützung ausgeschlossen sind, weil es bundesweit unterschiedliche Modelle der Finanzierung und des Zugangs gibt. Der Paritätische fordert eine bundeseinheitliche, bedarfsgerechte und einzelfallunabhängige Finanzierung des Gewaltschutzsystems.⁸ Hierzu gehört auch ein barrierefreier Zugang zu Beratung und

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Lembke, Ulrike: Kollektive Rechtsmobilisierung gegen digitale Gewalt, 2017, S. 7, https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/e-paper_43_kollektive_rechtmobi.pdf (abgerufen am: 16.08.22).

⁸ Siehe auch: Der Paritätische Gesamtverband, Paritätische Forderungen zur Bundestagswahl 2021, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/wahlforderungen-2021_langversion.pdf (abgerufen am: 02.08.2022).

Unterstützung sowie die zuverlässige Kostenübernahme von Dolmetscher*innen und Gebärdendolmetscher*innen.⁹

C. Maßregelrecht: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf sollen auf verschiedenen Ebenen die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB-E verschärft werden.

Zum einen soll durch eine Schärfung des Kausalitätserfordernisses zwischen „Hang“ und „Anlasstat“ erreicht werden, dass Personen, bei denen die Straffälligkeit nicht überwiegend auf den Hang, sondern auf andere Ursachen zurückzuführen ist, künftig nicht mehr die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB erfüllen.

Zum anderen soll es bei der Feststellung eines Hanges zum übermäßigen Genuss von Rauschmitteln nunmehr darauf ankommen, dass der Betroffene sie in einem solchen Umfang zu sich nimmt, dass seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Bisher wird bewertet, ob der Betroffene aufgrund seiner Abhängigkeit sozial gefährdet ist oder gefährlich erscheint.

Darüber hinaus soll der Zeitpunkt für eine Aussetzung der Reststrafe zum Halbstrafenzeitpunkt auf den Zweidrittelzeitpunkt erhöht werden.

In der StPO soll klarstellend die sofortige Vollziehbarkeit für Entscheidungen nach § 67d Absatz 5 Satz 1 StGB normiert werden, mit denen die Behandlung wegen Erfolglosigkeit für erledigt erklärt wird (§ 463 Absatz 6 Satz 3 StPO-E).

Darüber hinaus soll eine Revision der alten Terminologie vorgenommen werden.

Der Reformbedarf des Maßregelsystems wird seit vielen Jahren diskutiert und angemahnt und das nicht nur vor dem Hintergrund der Überlegung der Maßregelvollzugskliniken, angenommener Fehlanreize oder diskutierter Fehlbelegungen. Es trifft zu, dass die Zahlen der gerichtlichen Einweisungen in die Entziehungsanstalten gemäß § 64 StGB seit vielen Jahren kontinuierlich zunehmen und die Belegung dementsprechend beständig steigt, so dass die bestehenden Einrichtungen ihrer Aufnahmeverpflichtung nicht mehr nachkommen können. Die gesetzlichen Grundlagen sind in den letzten 20 Jahren mehrfach mit dem Ziel geändert worden, der beschriebenen Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Der Anstieg der Unterbringungen nach § 64 StGB hängt jedoch auch stark damit zusammen, dass bei Delikten, die unter Drogenkonsum begangen wurden, § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) kaum mehr Anwendung findet. Mittlerweile wurde durch verschiedene Urteile des Bundessozialgerichts bestätigt, dass bei Vorliegen eines Hanges der Beschuldigten zur Einnahme berauschender Mittel eine Prüfung der Anwendung des § 64 StGB erfolgen muss. Somit findet bei diesen Menschen inzwischen in der Regel der § 64 StGB Anwendung, was eine spätere Anwendung des § 35 verunmöglicht.

Wenn nun immer wieder, so auch im vorliegenden Referentenentwurf, argumentiert wird, einerseits würden zunehmend Personen in den Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB eingewiesen, bei denen „keine eindeutige Abhängigkeitserkrankung“ vorliege,

⁹ Ebd.

und andererseits die Rechtslage, insbesondere in puncto Halbstrafenentlassung den Angeklagten „sachwidrige Anreize“ biete, so wird dabei Entscheidendes übersehen:

Die Anordnung gemäß § 64 StGB erfolgt durch ein Gericht (in der Regel ein Landgericht) auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens; sie unterliegt zudem im Rahmen der Revision – insb. von Seiten der Staatsanwaltschaft – der Kontrolle durch den Bundesgerichtshof. Vor diesem Hintergrund den Eindruck zu erwecken, zu viele Angeklagte würden sich die Unterbringung gemäß § 64 StGB gewissermaßen ‚erschleichen‘ um sich ihnen nicht zustehende Vorteile zu verschaffen, ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend:

Über die Neuformulierung der Anordnungsvoraussetzungen, die über die Revision veralteter Terminologie wie zum Beispiel „Entziehungsanstalten“ oder „Hang“ hinausgeht, darf nicht vergessen werden, worum es eigentlich geht. Es handelt sich auch um eine kriminalpräventive Zwangsmaßnahme. Weil bei Angeklagten ein Zusammenhang erkannt wurde zwischen ihrer Suchtproblematik und der Begehung erheblicher Straftaten, werden sie (neben einer Freiheitsstrafe) dazu verurteilt, sich einer stationären Behandlung ihrer Suchtproblematik zu unterziehen. Stattdessen von einer „Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert“, zu reden, liegt neben der Sache und vermengt unterschiedliche Systeme.

Vor allem aber handelt es sich bei der sogenannten Halbstrafenentlassung (die im Übrigen auch anderen Strafgefangenen gemäß § 57 Absatz 2 Nr. 2 StGB offensteht bei Vorliegen „besonderer Umstände“) nicht um eine sachwidrige Privilegierung. Der Gesetzgeber war ehemals gut beraten, in § 67 Absatz 5 Satz 1 StGB eine gewisse Privilegierung dahingehend zu verankern, dass der erfolgreiche Abschluss einer Entziehungsbehandlung im Maßregelvollzug per se als „besonderer Umstand“ gilt, der eine Halbstrafenaussetzung (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) rechtfertigt. Damit wurde ganz bewusst ein „Anreiz“ geschaffen, sich auf die Entziehungsbehandlung einzulassen und diese zu einem erfolgreichen Ende zu bringen.

Es ist möglich, dass es Angeklagte gibt, die darauf spekulieren, auf dem ‚Umweg‘ über den Maßregelvollzug früher entlassen zu werden, als dies aus dem Strafvollzug heraus wohl möglich wäre. Aber abgesehen davon, dass sie sich diesen Weg nicht einfach ‚aussuchen‘ können, gehört zum Gesamtbild auch die Erkenntnis, dass es die gemäß § 64 StGB im Maßregelvollzug Untergebrachten kaum einmal schaffen, tatsächlich nach Halbstrafe entlassen zu werden.

Außerdem bergen die daran anknüpfenden Änderungsvorschläge die Gefahr, eben nicht nur diejenigen zu treffen, die in den Entziehungsanstalten – vermeintlich – ‚fehl am Platze‘ sind, sondern auch alle anderen. Das gilt auch für den sogenannten Vorwegvollzug: Um zu vermeiden, dass im Maßregelvollzug Untergebrachte nach erfolgreichem Abschluss ihrer Therapie nochmal in den Justizvollzug müssen, weil die Reststrafe noch nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wird der Vorwegvollzug eines Teils der Begleitstrafe so angeordnet, dass die Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt realistisch ist (wie dargelegt schaffen es trotzdem nur die Wenigsten, eine Entlassung zu diesem Zeitpunkt zu erreichen). Würde der Halbstrafenzeitpunkt als Orientierungspunkt aufgegeben mit der Folge, dass die Dauer des Vorwegvollzuges zunimmt, wäre für diese Verurteilten (anders als für ‚normale‘ Gefangene gemäß § 57 Absatz 2 Nr. 2 StGB, siehe oben) eine Halbstrafenaussetzung

praktisch ausgeschlossen. Ob sie es dann überhaupt schaffen, zum 2/3-Zeitpunkt entlassen zu werden, steht dahin.

Hinzu kommt, dass damit in Kauf genommen wird, Menschen mit erheblichen Drogenproblemen (noch länger) im Strafvollzug zu belassen, wo ihnen nicht geholfen wird. Die Versorgung mit Suchthilfe und Drogenberatung ist desolat.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Paritätische Gesamtverband die vorgeschlagenen Neuregelungen ab und fordert stattdessen eine unverzügliche umfassende Reform des Maßregelrechts.

Hierfür schlägt der Paritätische Gesamtverband die Einsetzung einer Kommission unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung vor. Die Fachkommission soll den Auftrag erhalten aus menschenrechtlicher Perspektive Reformvorschläge zu unterstützen insbesondere mit Blick auf:

- die Verbesserung des Suchthilfeangebots in den JVA für suchtkranke Strafgefangene,
- die Verbesserung der Behandlung von suchtkranken Menschen im Justizvollzug und die des Übergangs aus dem Justiz- in das Suchthilfesystem und bei Bedarf in die gemeindepsychiatrische Versorgung,
- die Schaffung von alternativen außerklinischen Behandlungsmöglichkeiten außerhalb des stationären Maßregelvollzugs,
- die Verbesserung der Möglichkeit der Anwendung des § 35 BtMG,
- den Gleichbehandlungsgrundsatz für Menschen mit Behinderungen, zu denen auch chronisch suchtkranke Menschen gehören können,
- die Berücksichtigung auch der chronisch suchtkranken Menschen, die einer zusätzlichen Motivierung bedürfen und im Hauptsacheverfahren (noch) nicht entscheidungsfähig sind,
- die Teilhabeorientierung im Rahmen der Resozialisierung sowie
- das Selbstbestimmungsrecht der suchtkranken Angeklagten im Verfahren und im Vollzug.

D. Fazit

Der Referentenentwurf bleibt hinsichtlich der geplanten Änderung zur Ersatzfreiheitsstrafe und zum Maßregelrecht hinter den Erwartungen des Paritätischen zurück und überzeugt nur in Bezug auf die Ergänzung der Strafzumessungsgründe (§ 46 StGB) um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe bei "Hasdelikten" gegen Frauen und LSBTI-Personen.

gez. Ulrich Schneider

Fachliche Ansprechpartnerin
Angelina Bemb, jumis@paritaet.org

Berlin, 22. August 2022